

VERBUNDVEREINBARUNG AUSBILDUNGSVERBUND WIEN CORONA

über die Durchführung von Ausbildungsverbundmaßnahmen im Anlassfall
zwischen Lehrbetrieb und organisationsverantwortlicher Ausbildungseinrichtung

Lehrbetrieb

Name/Firmenwortlaut:	<input type="text"/>		
Plz/Ort:	<input type="text"/>	Straße:	<input type="text"/>
AnsprechpartnerIn Name:	<input type="text"/>		
Telefonnummer:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Lehrling

Nachname:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Sozialversicherungsnummer	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>
Lehrberuf:	<input type="text"/>		
Lehrjahr:	<input type="text"/>		

- Diese Vereinbarung berechtigt den Lehrbetrieb, während der Dauer des aufrechten Lehrverhältnisses im Anlassfall pro Lehrjahr bis zu drei Ausbildungsmodulen (mit einer Regeldauer von jeweils 8 Wochen) an eine zuständige Ausbildungseinrichtung zu übertragen.
- Als Kriterien für die Inanspruchnahme dieser Verbundvereinbarung gelten (ein zutreffendes Kriterium genügt; zu den detaillierten Bestimmungen siehe Infoblatt):
 - K1 Temporäre Betriebsschließung
 - K2 Kurzarbeit der Beschäftigten (nicht jedoch der Lehrlinge)
 - K3 Kurzarbeit der Lehrlinge
 - K4 Umsatz- oder Auftragsrückgang
- Der bestehende Lehrvertrag und damit die Gesamtverantwortung des Lehrbetriebes bleibt aufrecht.

- Die Kosten der Ausbildung im Ausbildungsverbund werden vom waff (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) übernommen. Das Lehrlingseinkommen wird weiterhin vom Lehrbetrieb bezahlt. Ein Kostenersatz für das Lehrlingseinkommen im Ausmaß der ausgelagerten Ausbildungszeit erfolgt durch den waff bzw. nach Maßgabe der CoVid19-Kurzarbeitshilfe (für K3) durch das AMS. Die Ausbildungszeit des Lehrlings im Ausbildungsverbund wird auf die Lehrzeit angerechnet. Bei minderjährigen Lehrlingen gelten die Bestimmungen des KJGB (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen).
- Der Lehrling erklärt sich einverstanden, an der Ausbildungsverbundmaßnahme teilzunehmen. Die Ausbildungszeit im Ausbildungsverbund gilt als Arbeitszeit (außer bei Kurzarbeit des Lehrlings). Der Lehrling hat die ihm im Rahmen der Ausbildung in der Partnereinrichtung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Er/Sie hat Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm/ihr anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen. Für allfällige vom Lehrling in der Partnereinrichtung verursachte Schäden kommt das DNHG (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) zur Anwendung.
- Die Vereinbarungspartner stimmen der Weiterleitung und Verarbeitung der hier angegebenen Daten an den Fördergeber waff und an das AMS sowie an die Lehrlingsstelle ausdrücklich zu.
- Der Lehrbetrieb tritt die mit der Durchführung von Ausbildungsverbänden lukrierbaren Förderansprüche aus den Förderansatz "Lehre fördern", sofern sie für diese konkrete Verbundvereinbarung anwendbar sind, zur Zahlungsannahme an den waff ab.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Lehrbetrieb

Unterschrift Lehrling

Bei minderjährigem Lehrling: Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in